

109 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor" Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet "Recker Moor", das Teil des FFH - Gebietes "Mettinger und Recker Moor" ist, eines der größten Moorkomplexe in Nordrhein-Westfalen mit einem der landesweit repräsentativsten Flächenanteile an hochmoortypischer Vegetation und Vorkommen von zahlreichen Torfmoosarten. Das ca. 344,6 ha große Naturschutzgebiet ist der Rest des ehemaligen, etwa 1.700 ha großen Vinter Moores. In diesem weitgehend offenen Moorbereich befinden sich ehemalige Hochmoorlebensräume, die in der Vergangenheit bereits zum größten Teil abgetorft worden sind. Im "Recker Moor" gibt es neben verschiedenen Abbau-stadien auch großflächige Hochmoorregenerationsstadien. Solche Hochmoore und Hochmoorreste gehören zur typischen Landschaftsausstattung im Naturraum Plantünner Sandebene. Die dem Moorkomplex vorgelagerten, bereits abgetorften Grünlandflächen stellen heute ausgedehnte Feuchtgrünlandbereiche dar. Die Moor- und Grünlandbereiche sind bedeutende Brutgebiete für eine Reihe von stark gefährdeten Vogelarten der Moore und Feuchtwiesen. Zahlreiche Zugvögel, insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel, nutzen das Gebiet als Rastquartier. Das "Recker Moor" ist zudem als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Mettinger und Recker Moor" (DE-3612-301) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH-Richtlinie sowie als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes "Düsterdieker Niederung" (DE-3612-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Das Gebiet stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar. Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und weitere Förderung der Hochmoorregenerationsflächen sowie die Erhaltung und Optimierung der Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines "Gebietes zum Schutz der Natur" sowie des Regionalplanes, Teilschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet "**Recker Moor**" ist ca. 344,6 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Recke, Gemarkung Recke.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19, 20 tlw., 21, 24, 26, 27, 28 tlw., 29-32, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46, 48-52, 55, 56, 63, 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25

Flur 53 Flurstücke 1 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 26-29, 68, 70, 84, 86, 87, 102, 103, 107 tlw., 111 tlw.

Flur 54 Flurstücke 42, 46-48, 49 tlw., 51 tlw., 57, 62, 63, 99 tlw., 100, 101, 103 tlw., 104, 105, 106 tlw., 109, 110, 111 tlw., 112 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 130,

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

Bei den Flurstücken
Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 24 tlw., 27, 28 tlw., 29, 30, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 52, 55 tlw., 56, 63 tlw., 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25,

Flur 53 Flurstück 103 tlw.

Flur 54 Flurstücke 42, 46, 47 tlw., 62, 63, 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 110 tlw., 112 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw.; 123 tlw., 130 tlw.

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

handelt es sich um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken
Gemarkung Recke

Flur 50 Flurstücke 19, 20 tlw., 21, 24, 26, 27, 28 tlw., 29-32, 37 tlw., 38 tlw., 41 tlw., 46, 48 - 52, 55, 56, 63, 64

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25

Flur 53 Flurstücke 1 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 26-28, 68, 70, 84, 86, 87, 102, 103

Flur 54 Flurstücke 42, 46-48, 49 tlw., 51 , tlw., 57, 62, 63, 99 tlw., 100, 101, 103 tlw., 104, 105, 106 tlw., 109, 110, 111 tlw., 112 tlw., 120, 121 tlw., 122 tlw. , 123 tlw., 130

Flur 56 Flurstücke 7 tlw., 8

handelt es sich um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flurstücken

Gemarkung Recke

Flur 51 Flurstücke 1-9

Flur 52 Flurstücke 1-5, 7-12, 15-19, 23-25

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I bis II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Recke
Hauptstraße 28
49509 Recke.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z.T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem der letzten, weitgehend abgetorften, ehemaligen Hochmoorkomplexe Nordrhein-Westfalens und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Moor- und Heidebereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z.T. stark gefährdete Vogelarten;

c) zum Erhalt der schutzwürdigen Böden: Boden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Hochmoor) und Böden mit Archivfunktion;

d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000";

h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore (7120)
- Dystrophe Seen (3160)
- Trockene Heidegebiete (4030).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

- Sumpfohreule (Asio flammeus)
- Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- Kornweihe (Circus cyaneus)
- Wiesenweihe (Circus pygargus)
- Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)
- Kranich (Grus grus)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Blaukehlchen (Luscinia svecica)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Kampfläufer (Philomachus pugnax)
- Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria)
- Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)
- Bruchwasserläufer (Tringa glareola)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Löffelente (Anas clypeata)
- Krickente (Anas crecca)
- Pfeifente (Anas penelope)
- Knäkente (Anas querquedula)
- Schnatterente (Anas strepera)
- Wiesenpieper (Anthus pratensis)
- Baumfalke (Falco subbuteo)
- Bekassine (Gallinago gallinago)
- Raubwürger (Lanius excubitor)
- Uferschnepfe (Limosa limosa)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata)
- Pirol (Oriolus oriolus)
- Wasserralle (Rallus aquaticus)
- Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Grünschenkel (Tringa nebularia)
- Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
- Rotschenkel (Tringa totanus)
- Kiebitz (Vanellus vanellus).

h) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten der Fauna und Flora:

- Wiesenschafstelze (Motacilla flava)
- Austernfischer (Haematopus ostralegus)
- Lachmöwe (Larus ridibundus)
- Steinkauz (Athene noctua)
- Schlingnatter (Coronella austriaca)

- Kreuzkröte (Bufo calamita)
- Moorfrosch (Rana arvalis)
- Rosmarinheide (Andromeda polifolia)
- Mittlerer Sonnentau (Drosera intermedia)
- Rundblättriger Sonnentau (Drosera rotundifolia)
- Krähenbeere (Empetrum nigrum)
- Scheidiges Wollgras (Eriophorum vaginatum)
- Torfmoos (6 gefährdete Arten) (Sphagnum spec.)
- Rauschbeere (Vaccinium uliginosum)
- Moosbeere (Vaccinium oxycoccos).

i) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Moorlandschaft mit einem typischen Mosaik aus Hoch- und Zwischenmoorstadien, dystrophen Seen, feuchten Heidegebieten und Feuchtgrünland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen, hochmoortypischen Lebensräume ist eine ausreichend große nährstoffarme Pufferzone durch die Extensivierung des umliegenden Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung anzulegen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, einschließlich jeder Art Torf abzustechen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzu- bringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzu- leiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neu- anlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Land- schäftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Be- denken erhebt.

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulast- träger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Land- schäftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher ange- zeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen außerhalb geteeter oder geschotterter Straßen, Wege, Park und Stellplätze zu betreten , zu be- fahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge au- ßerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten eines durch die Untere Landschafts- behörde speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderweges,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungs- gemäßen Forst- und Landwirtschaft unter Beachtung der

Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betre- ten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder ver- boten ist,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsbe- rechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behörd- licher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaß- nahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modell- sport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Be- nehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzu- führen;

14. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

15. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neu- an- lage von Gräben oder Dräagen);

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hunde- sportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzu- führen.

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, je- doch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. wildlebende Tiere zu füttern , ihnen nachzustellen, sie zu beruhigen, zu fangen , zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschä- digen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung einge- schränkt oder verboten ist;

18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ein- zubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirt- schaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fach- lichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verord- nung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkultu- ren, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkul- turen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzule- gen;

20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Land- sowie Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch besteht.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auf Brachflächen anzuwenden oder zu lagern;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

6. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut sollte dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 02.07.1987) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäusungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

3. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. bis 15.07. auszuüben;

4. das Naturschutzgebiet außerhalb geteeter oder geschotterter Straßen und Wege zu befahren

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. Kunstbauten (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne

von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 7 und 8 dieser VO);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5.
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Recker Moor", Gemarkung Recke, Gemeinde Recke, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 16.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10/2004 S. 86-92 auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *3. Mai 2011*

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0032-NSG Recker
Moor

Peter Papford
Dr. Peter Papford